

Erläuterung, warum zu TOP 1 kein Beschluss gefasst werden soll

Wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss gebilligt hat, so ist er festgestellt (§ 172 AktG). Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung scheidet aus. Der Jahresabschluss ist der Hauptversammlung lediglich vorzulegen.